
Die Rechtsverordnung ist hier der besseren Lesbarkeit wegen mit den eingearbeiteten Änderungsverordnungen vom 01.08.2018 / 15.01.2019 dargestellt. Bei der Rechtsanwendung sind das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach zu Grunde zu legen.

Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22. Dezember 2017

in der Fassung vom 01.08.2018 / 15.01.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), verordnet das Landratsamt Lörrach:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach dieser Gebührenverordnung oder der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Nutzungsgebühren Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen, erhebt die untere Aufnahmebehörde bzw. die untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und über Einkommen oder Vermögen verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. In diesem Fall ist das vorhandene Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe der gültigen Regelsätze der jeweiligen Leistungsrechte einzusetzen. Mit dem darüber hinaus übersteigenden Einkommen und Vermögen sind die Nutzungsgebühren zu bestreiten; Gebühren können deshalb auch anteilig festgesetzt werden.
- (4) Personen, die eine Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EglG) nutzen und auf die das AsylbLG keine Anwendung findet, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (5) **Gebührensschuldner sind:**
 1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs. Sie endet mit dem Tag vor dem Auszugstag. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange ein Platz freigehalten wird.
- (7) Die Gebühren werden zu Beginn des Kalendermonats für den vollen Kalendermonat fällig. Bei einem Einzug innerhalb des Kalendermonats werden die Gebühren am Tag des Einzugs für den verbleibenden Kalendermonat fällig. Bei der Berechnung anteiliger Gebühren wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages erhoben. Besteht die Gebührenpflicht anteilig für drei Tage oder weniger, entfällt die Gebührenerhebung.

§ 3

Gebührenbestimmung

- (1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4 (ab 01.02.2019)
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am (15.01.2018 / 15.08.2018 / 01.02.2019) in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 15.08.2014, zuletzt geändert am 05.05.2015 tritt am 15.01.2018 außer Kraft.

Lörrach, (22.12.2017 / 01.08.2018 /
15.01.2019)

Landratsamt Lörrach
Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach

(Anlage zur Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2017 und Änderungsverordnung vom 01.08.2018 und 15.01.2019)

* Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamts beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen zusätzlich in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Bemessung der Gebühren der weiteren Stellen richtet sich nach der Zeitgebühr dieser Stellen.

Gebühren- verzeichnis Nr.	Leistungen	Gebühr
I. Allgemeine öffentliche Leistungen		
Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.		
10. 01.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
10. 02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10. 03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10. 04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr*
10. 05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr*
10. 06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr*
10. 07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € bis 150 €
10. 08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € bis 150 €
10. 09.	Fotokopie	1,00 €
10. 10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10. 11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10. 12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
10. 13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr*
10. 14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten,	beträgt die Gebühr das 2-fache
10. 15.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €

II. Besondere Leistungen		
11.22. 01. 00. Finanzwesen		
11.22. 01. 01.	Ausstellung einer Bescheinigung für die Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung	61,40 €
11.31. 00. 00. Kommunalaufsicht		
11.31. 05. 00. Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren		
11.31. 05. 01.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (KAG-Beiträge)	420,00 € - 4.000,00 €
11.31. 05. 02.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (sonstiges)	50,00 € - 1.000,00 €
11.31. 05. 03.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs	70,00 € je Stunde
11.31. 99. 01.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	70,00 € je Stunde
12.20. 00. 00. Ordnungswesen		
12.20. 02. 00. Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
12.20. 02. 01.	Verwaltungsrechtliche Entscheidungen Heimaufsicht	57,90 € je Stunde
12.20. 03. 01. Waffenrecht		
12.20. 03. 01.01.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.02.	Ersatzwaffenbesitzkarte	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.03.	Eintrag/Austrag Waffenbesitzkarte	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.04.	Erwerbsberechtigung Waffen	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.05.	Ausnahme vom Waffengesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.10.	Ausstellung eines Waffenscheines	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.11.	Verlängerung eines Waffenscheines	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.12.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.13.	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.14.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.20.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.21.	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.22.	Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses je Vorgang	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.30.	Erlaubnisse zur Einfuhr, Ausfuhr, Mitnahme von Waffen in, aus und durch die EU und Drittstaat - je Vorgang	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.31.	Erlaubnis zum Sammeln von Waffen und/oder Munition	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.32.	Erlaubnis Waffenhandel, Betrieb einer Schießstätte, Schießen außerhalb von Schießstätten	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.33.	Verbote für den Einzelfall, Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden. Sicherstellen/Anordnen der Sicherstellung von Waffen.	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.34.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.35.	Überprüfung von Waffenbesitzern	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.36.	Vorortkontrolle der Aufbewahrung von Waffen, Munition und Sprengstoff	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02. Sprengstoffrecht		
12.20. 03. 02.1.	Befähigung nach § 20 Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.2.	Verlängerung des Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde

12.20. 03. 02.4.	Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.5.	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.6.	Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,80 € je Stunde
12.20. 03. 03.	Jagd und Fischerei	
12.20. 03. 03.01.	Einjahresjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	43,40 €
12.20. 03. 03.02.	Dreijahresjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	86,90 €
12.20. 03. 03.03.	Tagesjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	39,10 €
12.20. 03. 03.04.	Jugendjagdschein § 16 BJagdG	43,40 €
12.20. 03. 03.05.	Einjahresjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	26,00 €
12.20. 03. 03.06.	Dreijahresjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	52,10 €
12.20. 03. 03.07.	Tagesjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	26,00 €
12.20. 03. 03.08.	Zweitfertigung eines Jagdscheins (bei Verlust)	50 % der jeweiligen Gebühr nach 12.20.03.03.01 - 12.20.03.03.07
12.20. 03. 03.09.	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden sowie anerkannte Wildtierschützer, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben	gebührenfrei
12.20. 03. 03.10.	Fallensachkundenachweis § 7 Abs. 1 DVO JWMG	39,10 €
12.20. 03. 03.11.	Anerkennung als Wildtierschützer § 48 Abs. 2 JWMG	39,10 €
12.20. 03. 03.12.	Genehmigung einer Jagdgenossenschaftssatzung § 15 Abs. 4 JWMG	52,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.13.	Bestätigung einer Jagdpachtfähigkeit § 17 Abs. 5 JWMG	52,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.14.	Anerkennung als Wildschadenschätzer § 57 Abs. 4 JWMG	39,10 €
12.20. 03. 03.15.	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen § 14 JWMG	52,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.16.	Genehmigung der Jagd in befriedeten Bezirken § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	52,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.17.	Schonzeitverkürzung oder -aufhebung § 41 Abs. 6 JWMG	52,10 €
12.20. 03. 03.18.	Eintragung eines Fischereirechts § 7 LFischG	52,10 € bis 200,00 €
12.20. 03. 03.19.	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts § 7 LFischG	52,10 € bis 200,00 €
12.20. 03. 03.20.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung § 31 LFischG	26,00 €
12.20. 03. 03.99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	52,10 € je Stunde
12.20. 05. 00.	Gaststättenwesen	
12.20. 05. 01.	Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 02.	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 03.	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 04.	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 05.	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 06.	Erweiterung oder Änderung der Gaststättenerlaubnis	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 07.	Gestattung nach § 12 GastG (Gaststättengesetz)	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 08.	Widerruf der Gaststättenerlaubnis oder Gestattung	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 09.	Verfügungen/Anordnungen nach dem GastG, GastVO, GewO, LVVerfG	44,50 € je Stunde

12.20. 05. 10.	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 11.	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	44,50 € je Stunde
12.20. 05. 12.	Sonstiger vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	44,50 € je Stunde
12.20. 07. 00.	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20. 07. 01.	Erlaubnisse nach § 34 c der Gewerbeordnung ohne Prüfbericht	327,00 € - 1.100,00 €
12.20. 07. 02.	Erlaubnisse nach § 34 c der Gewerbeordnung mit Prüfbericht	327,00 € - 1.100,00 €
12.20. 07. 03.	Reisegewerbekarte	
12.20. 07. 03.1.	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 03.2.	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 03.3.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 04.	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 05.	Gewerbeuntersagung	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 06.	Ausnahmeerteilung nach dem Feiertagsgesetz	54,50 € je Stunde
12.20. 07. 07.	Sonstige polizeiliche Angelegenheiten	
12.20. 07. 07.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt	200,00 € pro Bett
12.20. 07. 07.2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	pro Spielgerät 250,00 € zzgl. 20,00 € pro m² Spielfläche
12.20. 07. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,50 € je Stunde
12.21. 00. 00.	Verkehrswesen	
12.21. 05. 01.	Erteilung einer Feinstaubplakette	5,00 €
12.21. 05. 02.	Auskunft aus dem DVV-Meldeportal	3,30 €
12.26. 00. 00.	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
12.26. 01. 00.	Lebensmittelüberwachung	
12.26. 01. 01.	Regelkontrollen - ohne Verstoß -	gebührenfrei
12.26. 01. 02.	Regelkontrollen mit Verstoß	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 03.	Kontrollen aus besonderem Anlass/Nachkontrollen - mit oder ohne verwaltungsrechtliche Maßnahme	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 04.	Überwachung von Betrieben, sonstigen Standorten von Tieren/Waren, Einrichtungen, Anlagen, Transporten/Transportmitteln, Veranstaltungen, Tätigkeiten sowie von Tieren oder Waren mit oder ohne - Probenahme (einschließlich Probentransport), - Prüfung von Dokumentationen - bei Verstoß/Beanstandung	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 05.	Sonstige Überprüfung von Veranstaltungen, Waren, Betrieben, Einrichtungen oder Anlagen, Eigenkontrollmaßnahmen, Dokumente einschließlich Transporten/Transportmitteln sowie von Tieren/Tierbeständen auf Veranlassung des Verantwortlichen /Verfügungsberechtigten	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 06.	Zulassungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Genehmigungen, Anerkennungen, Registrierungen - mit oder ohne vorbereitende Überprüfungen - mit oder ohne Probenahmen	50,00 € je Stunde

12.26. 01. 07.	Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen einschließlich hierzu erforderliche Überprüfungen von Betrieben, Einrichtungen, Transporten/Transportmitteln, Tieren, Waren, Dokumenten - mit oder ohne Probenahme	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 08.	Bearbeitung von Anfragen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG): • in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei. Verwaltungsaufwand über 1.000 €, Kosten nach Zeitaufwand • in den übrigen Fällen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gebühren- und auslagenfrei. Verwaltungsaufwand über 250 €, Kosten nach Zeitaufwand	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 09.	Überwachung von Waren- oder Tiersendungen aus anderen Mitgliedsstaaten einschließlich Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 10.	Einfuhrkontrollen/-untersuchungen von Waren- oder Tiersendungen aus Drittländern einschließlich Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 11.	Überwachung von Waren, die zum Export bestimmt sind, sowie von Betrieben, die zum Export bestimmte Waren herstellen, einschließlich Zertifizierung, Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 12.	Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Zeugnisse und sonstige Handelsbescheinigungen einschließlich veterinärrechtlich vorgeschriebener Meldungen, mit und ohne Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Transporten/Transportmitteln, Tieren, Waren	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 13.	Über die planmäßige Probenahme hinausgehende Probennahmen bei Verstoß oder zur Feststellung, ob Verstoß beseitigt wurde, Probennahmen auf Anforderung des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten, Nachproben	50,00 € je Stunde
12.26. 01. 14.	Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittelüberwachung – auch bei Beanstandungen und Rückrufen	50,00 € je Stunde
12.26. 04. 00.	Tiergesundheit und Beseitigung tierischer Nebenprodukte	
12.26. 04. 01.	Untersuchung und Überwachung nach dem Tiergesundheits- oder Tierische Nebenproduktrecht von Tieren, Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, sowie aus Kontrolltätigkeit resultierende Maßnahmen – bei Verstoß bzw. anlassbezogen	62,30 € je Stunde
12.26. 04. 02.	Überwachung des Tierverkehrs, Untersuchung von Tieren und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen vor Ort	62,30 € je Stunde
12.26. 04. 03.	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassungen, Bewilligung von Ausnahmen, Bestellung von Sachverständigen nach dem Tiergesundheitsrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen auf Grund des Tiergesundheits- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	62,30 € je Stunde
12.26. 04. 04.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Tiere im Reiseverkehr mit oder ohne Untersuchung	62,30 € je Stunde
12.26. 04. 05.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis oder sonstige Bescheinigung für Tiere, Tierbestände oder Waren zu sonstigen Zwecken mit oder ohne Untersuchung/Probenahme	62,30 € je Stunde
12.26. 05. 00.	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26. 05. 01.	Untersuchungen und Überwachung von Betrieben und sonstigen Standorten, Einrichtungen, Anlagen, Tiertransporten, Tätigkeiten und von Tieren oder Waren mit oder ohne Probenahmen, Ermittlungen inkl. der Prüfung betrieblicher Dokumentationen – bei Verstoß	79,20 € je Stunde
12.26. 05. 02.	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen auf Grund des Tierarzneimittelrechts	79,20 € je Stunde

12.26. 05. 03.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennung, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen auf Grund des Tierarzneimittelrechts	79,20 € je Stunde
12.26. 05. 04.	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	1,61 €
12.26. 06. 00.	Tierschutz	
12.26. 06. 01.	Überwachung privater und gewerblicher Tierhaltungen, sowie Veranstaltungen mit Tieren einschließlich von Transporten/Transportmitteln, Dokumentationsmaßnahmen, Ermittlungstätigkeiten mit oder ohne Probenahme und verwaltungsrechtliche Maßnahmen – bei Verstoß	62,30 € je Stunde
12.26. 06. 02.	Kontrollen aus besonderem Anlaß/Nachkontrollen mit oder ohne verwaltungsrechtlicher Maßnahme	62,30 € je Stunde
12.26. 06. 03.	Tierschutzrechtliche Zulassungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Genehmigungen, Anerkennungen, Registrierungen, einschließlich vorbereitender Überprüfungen, Probenahmen und Dokumentationsmaßnahmen	62,30 € je Stunde
12.26. 06. 04.	DOQ-Test	36,30 €
12.26. 06. 05.	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	280,00 €
12.26. 06. 06.	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung von Versuchstierhaltungen	62,30 € je Stunde
12.26. 99. 00.00.	Sonstiges	
12.26. 99. 00.01.	Gutachten	52,20 € je Stunde
12.26. 99. 00.02.	Stellungnahmen, Berichte, Anordnungen, Registrierungen und sonstige Entscheidungen, Bescheinigungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung im Bereich Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierische Nebenprodukterecht, Tierarzneimittelrecht und Tierschutz	52,20 € je Stunde
12.26. 99. 00.03.	Schulungen	52,20 € je Stunde
12.60. 00. 00.	Brandschutz	
12.60. 07. 00.	Brandschutz und Feuerwehrwesen	
12.60. 07. 01.	Bearbeitung von Widersprüchen nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg	52,30 € je Stunde
12.60. 07. 02.	Verwaltungsgebühr i. R. des Betriebs einer Alarmübertragungsanlage - AÜA - zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	4,80 € pro Monat je aktiver Teilnehmeraufschaltung
12.60. 07. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	52,30 € je Stunde

31.40. 00. 00.	Soziale Einrichtungen	
31.40. 06. 00.	Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Übergangwohnheime für Spätaussiedler Nutzungsgebühr pro Monat Hierbei gilt: Kinder unter 2 Jahren werden bei der Gebührenberechnung nicht als Person gezählt; für Paare mit mehr als 3 Kindern beträgt die Nutzungsgebühr maximal 997,00 € pro Monat; für Alleinerziehende mit mehr als 3 Kindern beträgt die Nutzungsgebühr maximal 750,00 € pro Monat	
31.40. 06. 01.	1 Person	392,00 €
31.40. 06. 02.	2 Personen	506,00 €
31.40. 06. 03.	3 Personen	626,00 €
31.40. 06. 04.	4 Personen	750,00 €
31.40. 06. 05.	5 Personen	875,00 €
31.40. 06. 06.	ab 6 Personen	997,00 €
41.40. 00. 00.	Maßnahmen der Gesundheitspflege	
41.40. 07. 00.	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
41.40. 07. 01.	Allgemeine amtsärztliche Untersuchung mit Befundschein, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher Untersuchung z. B. Einstellungsuntersuchungen, Ernennung zum Professor, Untersuchung der Eignung als Bezirksschornsteinfegermeister, Untersuchungen in Prüfungsverfahren, Stellungnahme in Sachen Kindergeldgewährung mit Untersuchung und gutachterlicher Stellungnahme, Untersuchung für die Erteilung einer vorzeitigen Fahrerlaubnis	80,90 €
41.40. 07. 02.	Bescheinigungen/Stellungnahmen zur Vorlage beim Finanzamt und in Sachen Kindergeldgewährung ohne Untersuchung	33,20 €
41.40. 07. 03.	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen z.B. Begutachtung nach dem Unterbringungsgesetz, Überprüfung der Reisefähigkeit, Untersuchung zur Überprüfung der Kraftfahreignung	62,30 € je Stunde
41.40. 07. 04.	Untersuchungen in Sachen Abstammungsgutachten	62,30 € je Stunde
41.40. 07. 05.	Sonstige Labor- oder medizinische Zusatzuntersuchungen im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung	Laborkosten
41.40. 07. 06.	Amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung	33,20 €
41.40. 08. 00.	Sozialmed. und sozialpsych. Beratung, Betreuung und Vermittlung von Hilfen für besondere Zielgruppen	
41.40. 08. 01.	HIV-Antikörpertest-Standardtest	gebührenfrei
41.40. 08. 02.	HIV-Antikörpertest-Schnelltest	Laborkosten
41.40. 08. 03.	Sonstige Blutuntersuchungen im Rahmen der HIV/AIDS-Beratung	Laborkosten
41.40. 09. 00.	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
41.40. 09. 01.	Überwachung in Krankenhäusern und anderen ambulanten, operativen Einrichtungen	52,60 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 09. 02.	Überwachung auf Märkten/Messen, Wohnungshygiene, Piercing-Studios etc.	52,60 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 09. 03.	Amtsärztliche Stellungnahme zu Bauvorhaben	52,60 € je Stunde
41.40. 10. 00.	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40. 10. 01.	Hauttest zum Ausschluss einer Tbc z.B. für Auslandsaufenthalt	16,40 €
41.40. 10. 02.	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz	29,00 €
41.40. 10. 03.	Ausstellen eines Duplikats nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz oder §§ 17, 18 BSeuchG	12,50 €
41.40. 11. 00.	Hygiene-Monitoring von Trink-/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40. 11. 01.	Trinkwasserüberwachung	46,90 € je Stunde zzgl. Laborkosten

41.40. 11. 02.	Überwachung von Badebeckenwasser	46,90 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 03.	Überwachung von Badegewässern	46,90 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 99. 00.	Sonstiges	
41.40. 99. 01.	Beglaubigungen, Sichtvermerke	14,30 €
41.40. 99. 02.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	53,60 € je Stunde
52.10. 00. 00.	Baurecht	
52.10. 00. 01.	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, so werden die dafür entstandenen Kosten mit erhoben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993), Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet.	
52.10. 60. 00.	Bauordnung	
52.10. 60. 01.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 ‰ der Baukosten, mind. 139,90 €
52.10. 60. 01.1.	mit Ortstermin	2 ‰ der Baukosten mind. 199,00 €
52.10. 60. 02.	Bauvorbescheid für sonstige Vorhaben	139,90 € bis 3.000 €
52.10. 60. 02.1.	mit Ortstermin	199,00 € bis 3.000 €
52.10. 60. 03.	Verlängerung des Bauvorbescheides	25 % der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.01 und 52.10.60.02. mind. 87,70 €
52.10. 60. 04.	Für jede nachträgliche Genehmigung der Leistungen nach Ziff. 52.10.60.05.-52.10.60.11. (Baugenehmigungen) und Ziff. 52.10.60.16.-52.10.60.16.2 (Sonstige Entscheidungen) wird erhoben	das 3-fache der jeweiligen Gebühr
52.10. 60. 05.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5 ‰ der Baukosten mind. 139,90 €
52.10. 60. 05.1.	mit Ortstermin	5 ‰ der Baukosten mind. 199,00 €
52.10. 60. 06.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten mind. 139,90 €
52.10. 60. 06.1.	mit Ortstermin	4 ‰ der Baukosten mind. 199,00 €
52.10. 60. 07.	Genehmigung (§ 49, § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	139,90 € - 5.000,00 €
52.10. 60. 07.1.	mit Ortstermin	199,00 € - 5.000,00 €
52.10. 60. 08.	Nachfordern fehlender Antragsunterlagen	30,00 € bis 300,00 €
52.10. 60. 09.	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mind. 75,00 €
52.10. 60. 10.	Genehmigung von Werbeanlagen	102,40 € - 1.500,00 €
52.10. 60. 11.	Verlängerung der Baugenehmigung	25 % der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.05., 52.10.60.06. und 52.10.60.07. mind. 87,70 €
52.10. 60. 12.	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	59,10 € je Stunde
52.10. 60. 13.	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften	130,00 € bis 10.000,00 €
52.10. 60. 14.	Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	80,00 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 15.	Nutzungsänderungen	
52.10. 60. 15.1.	Entscheidung über Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen - ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	50,00 € - 2.500,00 €
52.10. 60. 15.2.	Entscheidung über Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen - mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen	50,00 € - 2.500,00 €, zzgl. der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.05., 52.10.60.06. und 52.10.60.07.

52.10. 60. 15.3.	Verlängerung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	25% der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.15.1. und 52.10.60.15.2.
52.10. 60. 16.	Kenntnisgabe-Verfahren	59,10 € je Stunde
52.10. 60. 16.1.	Untersagung des Baubeginns § 59 Abs. 4 LBO	120,00 € - 500,00 €
52.10. 60. 16.2.	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns § 59 Abs. 4 LBO	120,00 € - 500,00 €
52.10. 60. 17.	Baulasten	
52.10. 60. 17.1.	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	88,60 € je Erklärung
52.10. 60. 18.	Bauüberwachung	
52.10. 60. 18.1.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	59,10 € je Stunde
52.10. 60. 18.2.	Brandverhütungsschau	180,00 € - 15.000 €
52.10. 60. 18.3.	Nachschau	59,10 € je Stunde
52.10. 60. 18.4.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes	88,60 € - 3.000,00 €
52.10. 60. 19.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen (Erstbescheinigung oder Änderungen incl. 4 Ausfertigungen)	
52.10. 60. 19.1.	für Wohnungen	75,00 € je Wohneinheit zuzüglich 10,00 € je Garagenstellplatz
52.10. 60. 19.2.	für Garagengebäude	75,00 € je Garagengebäude
52.10. 60. 19.3.	Zusätzliche Ausfertigungen	32,00 €
52.10. 60. 21.	Nachforderungen bei unvollständigen Antragsunterlagen	30,00 €
52.10. 60. 22.	Erneuerbare Energien	
52.10. 60. 22.1.	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 EWärmeG	88,00 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 22.2.	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	88,00 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 22.3.	Anordnungen und Befreiungen EEWärmeG und EnEV	88,00 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 23.	Schornstiefegerwesen	
52.10. 60. 23.1.	Bestellung zum Bezirksschornstiefegermeister bzw. zum Bevollmächtigten	440,00 €
52.10. 60. 23.2.	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 €
52.10. 60. 23.3.	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis 3 SchfHwG)	118,00 € bis 500,00 €
52.10. 60. 23.4.	Zweitbescheid zur Durchsetzung der Schornstiefegerarbeiten (§ 26 SchfHwG)	118,00 € bis 250,00 €
52.10. 60. 23.5.	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornstiefegerarbeiten	88,00 € bis 150,00 €
52.10. 60. 23.6.	Verfügung zur Mängelbeseitigung	118,00 € bis 300,00 €
52.10. 60. 23.7.	Kehrbuch bzw. Kehrbezirksüberprüfung § 21 Abs. 1 SchfHwG - nur bei Verstoß	- 260,00 € bis 4.000,00 €
52.10. 60. 23.8.	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis oder Warngeld nach § 21 SchfHwG	59,00 € bis 5.000,00 € zuzüglich Gebühr 52.10.60.23.7.
52.10. 60. 23.9.	Widerspruchsbescheid im Rahmen des Feuerstättenbescheids	59,10 € je Stunde
52.10. 60. 23.10.	Duldungsverfügung und Gestattungsanordnung zur Durchsetzung der Feuerstattenschau	118,00 € bis 250,00 €
52.10. 60. 23.11.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	88,00 € - 3.000,00 €
52.10. 60. 24.	Seilbahngesetz	113,00 € - 5.000,00 €
52.10. 99. 00.	Schleppaufzüge, Vergnügungsbahnen Erlaubnisse, Genehmigungen Sonstiges (Zeitgebühr*)	59,10 € je Stunde

52.30. 03. 00.	Denkmalschutzrecht	
52.30. 03. 01.	Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG	1 % der zu prüfenden Bausumme, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 57,90 € je Stunde
52.30. 03. 02.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu Abbruchvorhaben	86,00 € - 5.000,00 €
52.30. 03. 03.	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	86,00 € - 3.000,00 €
52.30. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	57,90 € je Stunde
54.00. 00. 00.	Straßen	
54.00. 01. 01.	Anbau an öffentlichen Straßen	
54.00. 01. 01.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	165,20 € - 1.100,00 €
54.00. 01. 01.2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	137,70 € - 350,00 €
54.00. 01. 02.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Bundes- und Landesstraßen Anmerkung: Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach den Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	55,00 € je Stunde
54.00. 01. 03.	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	165,20 € - 900,00 €
54.00. 01. 04.	Bearbeitung von Sachschäden und Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	55,00 € je Stunde
54.00. 99. 01.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	55,00 € je Stunde
55.20. 00. 00.	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
55.20. 02. 00.	Wasserrecht	
55.20. 02. 01.	Anordnungen, Gestattungen, Anzeigen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wassergesetz für Baden-Württemberg und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	55,80 € je Stunde
55.20. 02. 02.	Erlaubnis zur Entnahme von Wasser nach §§ 8, 10 und 12 WHG	Gebühr nach Zeitaufwand zzgl. der pro Jahr erlaubten Wassermenge
55.20. 02. 02.1.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen	55,80 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000,00 m ³ / Jahr
55.20. 02. 02.2.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen für die Trinkwasserversorgung	55,80 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro angefangene 1.000,00 m ³ / Jahr
55.20. 02. 02.3.	Heil-, Thermal-, Mineralwasserquellen	55,80 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000,00 m ³ / Jahr
55.20. 02. 02.4.	Oberflächenwasserentnahme (Beregnung, Kühlwasser, Fischteiche etc.)	55,80 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro angefangene 1.000,00 m ³ / Jahr
55.20. 02. 02.5.	Wasserkraftanlagen	55,80 € je Stunde zzgl. 30,00 € pro kW Ausbauleistung
55.20. 02. 03.	Bewilligung	10.000,00 € zzgl. der Gebühr nach 55.20.02.02, 55.20.02.04 und 55.20.02.05
55.20. 02. 04.	Erdwärmesonden	55,80 € je Stunde zzgl. 0,75 € je lfm Bohrlänge
55.20. 02. 05.	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer	
55.20. 02. 05.1.	aus kommunalen Anlagen	55,80 € je Stunde zzgl. 0,10 € je Einwohnergleichwert
55.20. 02. 05.2.	aus kommunalen Misch- und Regenwassereinleitungen	55,80 € je Stunde zzgl. 25,00 € pro anf. 150 l/ sek
55.20. 02. 05.3.	aus privaten und gewerblichen Anlagen	

55.20. 02. 05.3.1.	bei Oberflächenwasser	55,80 € je Stunde zzgl. 5,00 € je ar befestigter Fläche bei Oberflächenwasser
55.20. 02. 05.3.2.	für Kühlwasser, Schwimmbadwasser, Abw. aus Klimaanlage, Wärmepumpen	55,80 € je Stunde zzgl. 2,50 € je 1.000 m ³ / Jahr
55.20. 02. 06.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	5.000 € zuzüglich Gebühr nach 55.20.02.02., 55.20.02.04., 55.20.02.05.
55.20. 02. 07.	Wasserrechtl. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für Neubau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	55,80 € je Stunde zzgl. 1,5 % der Anlagenkosten für Planfeststellung
55.20. 02. 08.	Wasserrechtl. Genehmigung nach § 48 WG für Neubau oder wesentliche Änderung	55,80 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn die Anlagekosten 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 09.	Plangenehmigung und Planfeststellung nach § 68 WHG	55,80 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 10.	Erlaubnis oder Bewilligung von Anlagen am Gewässer (§ 36 WHG, § 28 WG)	55,80 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 11.	Ausnahmen und Genehmigungen nach § 78 WHG	55,80 € je Stunde
55.20. 02. 12.	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	55,80 € je Stunde zzgl. bis zu 50 % der Gebühr nach 55.20.02.01-55.20.02.10
55.20. 02. 13.	Bewilligung, Erlaubnis, Planfeststellung, Plangenehmigung, Genehmigung	
55.20. 02. 13.1.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	75 % der Gebühr nach 55.20.02.01.-55.20.02.10.
55.20. 02. 13.2.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung	25 % der Gebühr nach 55.20.02.01.-55.20.02.10.
55.20. 02. 14.	Befreiungen nach § 84 Abs 2 WG	55,80 € - 5.000,00 €
55.20. 02. 15.	Feststellung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis	55,80 € - 5.000,00 €
55.20. 02. 16.	Festsetzung eines Wasser- oder Quellschutzgebietes	100,00 € - 5.000,00 €
55.20. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	55,80 € je Stunde
55.20. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach Ziff. 55.20.02.01.-55.20.02.18. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr
55.40. 00. 00.	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40. 02. 00.	Naturschutz	
55.40. 02. 01.	Gestattungen nach Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen; auch im Rahmen anderer Zulassungen (Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmen)	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 02.	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Verordnungen	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 03.	Auskünfte aus dem Öko-Kontokataster	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 04.	Naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahmen und Entscheidungen	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 05.	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 06.	Sonstige Verfüllungen, Rekultivierungsmaßnahmen	57,70 € je Stunde
55.40. 02. 07.	Abbau von Kies, Sand, Ton, ggfs. zusätzlich Gebühr nach 55.40.02.06. Erstrecken sich die Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, mind. 295,00 €, max. 50.000,00 €
55.40. 02. 08.	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP	125 % der Gebühr nach 55.40.02.07
55.40. 02. 09.	Genehmigungen mit UVP	175 % der Gebühr nach 55.40.02.07

55.40. 03. 01.	Naturschutzfachliche Beratungen	51,60 € je Stunde
55.40. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	57,50 € je Stunde
55.40. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach Ziff. 55.40.02.01.-55.40.03.01. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr
55.50. 00. 00. Waldwirtschaft		
55.50. 05. 00. Forst		
55.50. 05. 01.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken § 24 Abs. 1 LWaldG	52,10 € bis 500,00 €
55.50. 05. 02.	Genehmigung der Sperrung von Wald § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	52,10 € je Stunde
55.50. 05. 03.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen § 37 Abs. 2 LWaldG	26,00 € bis 1.000,00 €
55.50. 05. 04.	Erklärung über das Vorkaufsrecht § 25 LWaldG	13 € bis 250 €
55.50. 05. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	52,10 € je Stunde
55.51. 00. 00. Landwirtschaft		
55.51. 20. 01. Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen		
55.51. 20. 01.1.	Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG	50,00 € - 500,00 €
55.51. 20. 01.2.	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	50,00 € - 500,00 €
55.51. 20. 01.3.	Eingabe der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS-Datenbank	14,60 €
55.51. 20. 02.	Agrarstr., Landschaftsentw. & Betriebsw.	
55.51. 20. 02.1.	Bearbeitung von Anzeigen bei Abschluss von Landpachtverträgen	29,20 €
55.51. 20. 02.2.	Beanstandungen nach § 4 LPachtVG	58,40 € je Stunde
55.51. 20. 02.3.	Ordnungsmaßnahmen nach § 10 LPachtVG	58,40 € je Stunde
55.51. 20. 02.4.	Grundstücksverkehr Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen	58,40 € je Stunde
55.51. 40. 01. Landwirtschaftliche Erzeugung & Verbrauch		
55.51. 40. 01.1.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz)	gebührenfrei nach § 9 LLG
55.51. 40. 01.2.	Prüfung, Ausstellung und Umschreibung Sachkundenachweis (§§ 2 und 3 Pflanzenschutz - Sachkundeverordnung i.V.m. § 9 PflSchG)	33,10 €
55.51. 40. 01.3.	Ausnahmegenehmigung nach Düngeverordnung	28,40 €
55.51. 40. 02. Ackerbau		
55.51. 40. 02.1.	Genehmigungen nach § 12 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	56,80 € - 294,00 €
55.51. 40. 03.	Ausnahmegenehmigungen	
55.51. 40. 03.1.	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen - Verpflichtungenverordnung (Erosionsvermeidung)	29,70 €
55.51. 40. 03.2.	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Direktzahlungen - Verpflichtungenverordnung (Einhaltung Schutzperiode)	gebührenfrei
55.51. 60. 00.	Berufsaus- und Fortbildung im Agrarbereich	
55.51. 60. 01.	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule oder Ersatzkunde Sachkundenachweis im Pflanzenschutz	28,80 €
55.51. 99. 00. Sonstiges		
55.51. 99. 01.	Gutachten	57,70 € je Stunde
55.51. 99. 02.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	57,70 € je Stunde
56.10. 00. 00. Umweltschutzmaßnahmen		
56.10. 01. 00. Bodenschutz/ Altlasten		
56.10. 01. 01.	Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen	61,40 € je Stunde

56.10. 01. 02.	Auskünfte aus Altlastenkataster und aus Gutachten	61,40 € je Stunde
56.10. 01. 03.	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes; Sanierungsvereinbarung	61,40 € je Stunde
56.10. 01. 04.	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten; Bestätigung des Untersuchungs-/ Sanierungsergebnisses	61,40 € je Stunde
56.10. 01. 05.	Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	61,40 € je Stunde, 1 ‰ der Sanierungskosten ab 1 Mio. €
56.10. 02. 01.	Beratung zum Einsatz von RC-Material; Umgang/ Entsorgung von belastetem Erdaushub	60,60 € je Stunde
56.10. 04. 00.	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10. 04. 01.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 02.	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 3 und 4 Satz 2 Nachweisverordnung) - für vereinfachte Nachweise und für vereinfachte Sammelnachweise	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 03.	Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 04.	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 05.	Änderung einer Erlaubnis/Transportgenehmigung	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 06.	Planfeststellung/ Genehmigung von Deponien sowie Stilllegungsverfahren	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 07.	Überwachung von Abfallanlagen; sonstige Überwachungsmaßnahmen	54,30 € je Stunde
56.10. 04. 08.	Anzeige gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen	54,30 € je Stunde
56.10. 05. 00.	Immissionsschutz	
56.10. 05. 00.1	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht angerechnet. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
56.10. 05. 01.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
56.10. 05. 01.1.	125.000 €	5 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.2.	500.000 €	4 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.3.	2.500.000 €	3 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.4.	bei Errichtungskosten über 2.500.000 €	7.500,00 € zzgl. 2 ‰ des 2.500.000,00 € übersteigenden Betrages
56.10. 05. 02.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen	75 ‰ der Gebühr nach 56.10.05.01

56.10. 05. 03.	Genehmigung von Steinbrüchen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, 0,05 € je m ³ Verfüllvolumen mit Fremdmaterial, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,20 € je Stunde, jeweils bis max. 50.000,00 €
56.10. 05. 04.	Genehmigung für Steinbrüche im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.03.
56.10. 05. 05.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche/ -menge nicht zugrunde gelegt werden können	54,20 € je Stunde
56.10. 05. 06.	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05, mind. 271,30 €
56.10. 05. 07.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05, mind. 271,30 €
56.10. 05. 08.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05
56.10. 05. 09.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05.
56.10. 05. 10.	Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 c UVPG	25 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05.
56.10. 05. 11.	Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01., 56.10.05.03, 56.10.05.05., 56.10.05.06., 56.10.05.08. mind. 1.000,00 €
56.10. 05. 12.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen (§§ 15, 67 BImSchG Anzeigen etc.) nach BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der hier aufgeführten Tatbestände	54,20 € je Stunde
56.10. 05. 13.	Überwachung von Anlagen nach BImSchG	54,20 € je Stunde
56.10. 05. 13.1.	Lärmmessung	81,30 € je Stunde
56.10. 05. 13.2.	Erfolgt eine öffentliche Leistung nach 56.10.05.13. und 56.10.05.13.1. aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	108,40 € je Stunde
56.10. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	58,40 € je Stunde
56.10. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach Ziff. 56.10.01.01. bis 56.10.05.13.2. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr

56.20. 00. 00.	Arbeitsschutz	
56.20. 01. 01.	Technischer Arbeitsschutz	
56.20. 01. 01.1.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitsschutzgesetz und zugehörigen Verordnungen	54,50 € je Stunde
56.20. 01. 01.2.	Anordnungen und Ausnahmen nach Betriebssicherheitsverordnung	54,50 € je Stunde
56.20. 01. 01.3.	Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung	
56.20. 01. 01.3.1.	bis zu 125.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	5 % der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,50 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.2.	bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	4 % der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,50 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.3.	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	3 % der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,50 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.4.	über 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	2 % der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 54,50 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.4.	Anordnungen nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	54,50 € je Stunde
56.20. 01. 01.5.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz	54,50 € je Stunde
56.20. 01. 01.6.	Bewilligungen, Ausnahmen und Anordnungen nach Chemikalienrecht (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung)	54,50 € je Stunde
56.20. 01. 01.7.	Maßnahmen nach dem Sprengstoffgesetz	54,50 € je Stunde
56.20. 02. 00.	Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz)	
56.20. 02. 01.	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
56.20. 02. 01.1.	Bewilligungen, Feststellungen und Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz	
56.20. 02. 01.1.1.	nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)	80,00 € - 3.000,00 €
56.20. 02. 01.1.2.	nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des ArbZG	90,00 € - 3.200,00 €
56.20. 02. 01.1.3.	nach §§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 des ArbZG	150,00 € - 6.300,00 €
56.20. 02. 01.1.4.	nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des ArbZG	150,00 € - 700,00 €
56.20. 02. 01.2.	Anordnungen nach dem Arbeitszeitgesetz	56,20 € je Stunde
56.20. 02. 01.3.	Ausnahmebewilligungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	100,00 € - 700,00 €
56.20. 02. 01.4.	Anordnungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	56,20 € je Stunde
56.20. 02. 01.5.	Bewilligungen nach § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	60,00 € - 1.950,00 €
56.20. 02. 01.6.	Anordnungen nach Ladenschlussgesetz	56,20 € je Stunde
56.20. 02. 01.7.	Anordnungen nach dem Fahrpersonalgesetz	56,20 € je Stunde
56.20. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,90 € je Stunde
56.20. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach 56.20.01.01.1.-56.20.02.01.7. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr